

STATUTEN

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Landesgruppe Tirol des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: FSG/GdG-KMSfB/LG Tirol)

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Landesgruppe Tirol des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/GdG-KMSfB/LG Tirol.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/GdG-KMSfB/LG Tirol hat ihren Sitz in Innsbruck, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Landesgruppe Tirol des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

§ 3. VEREINSZWECK, WIRKUNGSBEREICH

1. Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der GdG-KMSfB/LG Tirol übernimmt der Verein die Parteitätigkeit der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ). Er unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB (FSG im ÖGB) und der SPÖ.
2. Der Verein setzt sich in der GdG-KMSfB/LG Tirol, in den Belegschaftsvertretungen der, von der GdG-KMSfB/LG Tirol betreuten Bereiche und Betriebe, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Programms der SPÖ für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahe-stehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerInnen-ähnliche Personen) ein.
3. Der Verein trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der GdG-KMSfB/LG Tirol betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend dem Programm der SPÖ und den Beschlüssen der zuständigen Organisationen sowie den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.
4. Der Verein bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB und zur überparteilichen GdG-KMSfB.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt dem Verein unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, entsprechend den Programmen und Beschlüssen der SPÖ sowie den Statuten der FSG/GdG-KMSfB und der FSG im ÖGB.

a) organisatorisch

1. Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensrat, Zentralbetriebsrat, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der GdG-KMSfB/LG Tirol.
2. Die Erstellung bzw. Bestätigung von KandidatInnenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.
3. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen, usw..
4. Verbreitung von Information und Werbung.
5. Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB und die SPÖ.
6. Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten) innerhalb der FSG/GdG-KMSfB/LG Tirol, innerhalb der GdG-KMSfB/LG Tirol sowie der FSG/ÖGB.
7. Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der im Besitz des Vereins befindlichen Einrichtungen.

b) politisch

1. Mitwirkung an der Meinungsbildung.
2. Laufende Information der in den Bereichen und Betrieben Beschäftigten, die von der GdG-KMSfB/LG Tirol betreut werden.
3. Laufende Information der FunktionärInnen in allen Organisationseinheiten des Vereins.
4. Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen des Vereins.
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen, Konferenzen, Informationsbeschaffungen usw. des Vereins, der GdG-KMSfB/LG Tirol, der FSG/GdG-KMSfB, der FSG im ÖGB, der Arbeiterkammern und der SPÖ.
6. Erstellung von KandidatInnenlisten, Unterstützung und Mitarbeit bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörpern.

7. Pflege der Kontakte innerhalb des Vereins und mit den Organen der FSG/GdG-KMSfB sowie der FSG im ÖGB. Mitarbeit in allen der FSG im ÖGB und/oder der SPÖ angehörenden oder nahe stehenden Gremien sowie Förderung der Mitgliedschaft in sozialdemokratischen Organisationen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereins sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen,
- e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen.
- f) etwaigen Mitgliedsbeiträgen

§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die GdG-KMSfB/LG Tirol, nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB bzw. dem Leitungsorgan der FSG/GdG-KMSfB für das Mitglied zuständig ist und es sich zu den Grundsätzen und Zielen der SPÖ und der FSG/GdG-KMSfB bekennt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

2. Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muss,

3. durch Vereinsausschluss, über den der Landesfraktionsvorstand entscheidet (z.B. durch vereinsschädigendes Vorgehen bzw. durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion),
4. durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
5. durch Beendigung der Zuständigkeit der GdG-KMSfB/LG Tirol bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB. In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neu-zuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.
6. durch Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen der FSG/GdG-KMSfB und des Vereins teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied eines Organs des Vereins hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.
3. Die Mitgliedschaft zum Verein ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
4. Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten. Sie haben die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

§ 8. ORGANE UND AUFBAU UND DEREN AUFGABEN

1. Fraktionskonferenz

Die ordentliche Fraktionskonferenz findet jeweils nach Ablauf einer Funktionsperiode statt. Sie ist mindestens vierzehn Tage vorher vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, von einem seiner/ihrer StellvertreterInnen auszuschreiben.

Die Delegierten und Gastdelegierten des Vereins zur Landeskongress der GdG-KMSfB/LG Tirol, bilden die Fraktionskonferenz.

Die Fraktionskonferenz

- beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereines für die nächsten vier Jahre,

- wählt und enthebt den Vorstand, dessen Vorsitzende/n, die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen, den Kassier, den Schriftführer und die sonstigen Vorstandsmitglieder,
- bestellt und enthebt die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer,
- beschließt Änderungen der Statuten, sowie die Auflösung des Vereines,
- nimmt den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diesen,
- entlastet den Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer.

Die Fraktionkonferenz beschließt unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen die Satzungen eine andere Stimmenmehrheit verlangen.

Die Fraktionskonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist zu der für den Versammlungsbeginn festgesetzten Zeit nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Fraktionskonferenz nach einer Wartezeit von einer halben Stunde - ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren StellvertreterInnen, dem/r KassierIn und dem/r SchriftführerIn. Einem erweiterten Vorstand gehören auch die Mitglieder der FSG-Landeskontrolle an.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die gemeinschaftliche Geschäftsführung soweit in diesen Statuten nicht Abweichendes festgelegt wird.

Der Vorstand

- hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Gesetz zwingend einem anderen Organ des Vereins zugewiesen wird,
- erstellt den Jahresvoranschlag, fasst den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss ab,
- bereitet die Fraktionskonferenz vor,
- beruft die Fraktionskonferenz ein,
- verwaltet das Vereinsvermögen,
- nimmt Mitglieder auf und schließt Mitglieder aus.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden – bei derer/dessen Abwesenheit einer ihrer/seiner StellvertreterInnen - und der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Vorsitzende/r

Die/der Vorsitzende und in ihrer/seiner Vertretung einer ihrer/seiner StellvertreterInnen vertreten den Verein nach außen.

Finanzielle Angelegenheiten sind entweder durch die/den Vorsitzenden bzw. einen seiner/ihrer StellvertreterInnen und den/die KassierIn zu zeichnen.

§ 9. FUNKTIONSDAUER

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel vier Jahre.

Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl enden. In diesem Fall ist so bald wie möglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Abwahl und Neuwahl hat durch das jeweils wahlberechtigte Gremium gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen in § 11 zu erfolgen.

Zur Abwahl einer Funktion ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

§ 10. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Organs des Vereins hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

§ 11. WAHLEN

Die Wahlen finden in der Fraktionskonferenz statt.

Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von der Fraktionskonferenz gewählt wird.

Die Wahl aller Organe erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Bei der Fraktionskonferenz kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mittels Handzeichen abgestimmt werden.

Gewählt sind jene KandidatInnen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei den Wahlen in die einzelnen Organe sollte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern hergestellt werden. Auf VertreterInnen der Jugend und PensionistInnen ist Bedacht zu nehmen.

§ 12. KONTROLLE

Es ist eine aus mindestens drei Personen bestehende Kontrolle zu wählen. Die Kontrolle nimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer nach dem Vereinsgesetz 2002 wahr.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

Die Beschlussfassung und Änderung dieser Statuten obliegt der Fraktionskonferenz.

Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Bundesfraktionsvorstand der FSG/GdG-KMSfB und in weiterer Folge dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14. SCHIEDSGERICHT

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die SchiedsrichterInnen haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende zu wählen. Kommt keine Einigung auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zustande, entscheidet das Los.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern endgültig.

§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet Fraktionskonferenz mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen. Findet sich keine derartige Organisation, fällt das Vereinsvermögen an die FSG/GdG-KMSfB.

§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bundesstatuts der FSG/GdG-KMSfB und in weiterer Folge des Statuts der FSG im ÖGB.